Statuten

des Elternvereins der Ganztagesvolksschule Steinlechnergasse

ZVR-Zahl: 329154111

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Elternverein „Elternverein der Volksschule Wien Steinlechnergasse“

und hat seinen Sitz in 1130 Wien, Steinlechnergasse 5-7.

Der Elternverein der Volksschule Wien Steinlechnergasse ist die freiwillige Interessensvertretung der Eltern der Schule Ganztagesvolksschule Steinlechnergasse 5-7, 1130 Wien (GTVS13).

(Schulkennzahl: 913061).

Mitglied des Elternvereins können alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sein, deren Kinder diese Schule besuchen. Die Feststellung der Erziehungsberechtigung erfolgt nach den in Österreich geltenden rechtlichen Bestimmungen. Außerdem können Lebenspartner:innen, die mit einer:m Schüler:in und einer:m Erziehungsberechtigen im gemeinsamen Haushalt leben, mit ausdrücklichem schriftlichem Einverständnis aller Erziehungsberechtigen der:des Schüler:in, im Elternverein mitwirken. Im Folgenden werden alle diese Personen als Eltern bezeichnet.

§ 2. Zweck des Elternvereins

1. Der Verein, der ohne Gewinnabsicht tätig ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen. Das umfasst,

   a.) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den schulrechtlichen Bestimmungen zustehenden Rechte,

   b.) die Unterstützung der Eltern bei der Geltendmachung der ihnen nach den schulrechtlichen Bestimmungen zustehenden Rechte,

   c.) die Unterstützung der Schüler:innenvertretung bei der Geltendmachung der ihnen nach den schulrechtlichen Bestimmungen zustehenden Rechte,

d.) in Abstimmung mit der Schulleitung, den Pädagog:innen und den Elternvertreter:innen des Schulforums bzw. den Vertreter:innen der Eltern im Schulgemeinschaftsausschuss, die Schüler:innen in jeder geeigneten Weise gemeinsam zu fördern,

e.) die Schulpartnerschaft zu fördern,

f.) die Mitwirkung an der Gestaltung des Schulprofils,

g.) die gelegentliche Unterstützung bedürftiger Schüler:innen der Schule,

h.) die Mitwirkung bei der Ausgestaltung der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung, den Pädagog:innen, erforderlichenfalls mit dem Schulforum und der zuständigen Schulbehörde sowie der Schulerhalterin,

i.) die über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Schüler:innen (z.B. Sicherung des Schulweges, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten, etc. ...) zu unterstützen,

j.) in ganztägigen Schulformen die Mitwirkung an der Ausgestaltung der Freizeitpädagogik und der Schulverpflegung.

2. Die Erfüllung dieser Aufgabe soll erreicht werden durch:

a.) die Erarbeitung und Geltendmachung von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule

b.) das Abhalten von Zusammenkünften der Vereinsmitglieder mit den Vertreter:innen der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Absatzes 1,

c.) die Organisation von Informationsveranstaltungen bildender Art im Sinne des Absatzes 1, wobei als Referent¬:innen z.B. Schulleitung oder Pädagog:innen der Schule, Mitarbeiter:innen der Bildungsdirektion für Wien, Vertreter:innen des LandesElternVerbandWien sowie in ganztägigen Schulformen Mitarbeiter:innen von Anbieter:innen der Freizeitpädagogik und Schulverpflegung in Betracht kommen,

d.) die Durchführung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, die geeignet sind, den unter Absatz 1 angegebenen Vereinszweck zu fördern (auch solche, die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind),

e.) die Veranstaltung von SchülerInnenaufführungen, Sportveranstaltung und ähnlichen Veranstaltungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Beschlüsse des Schulforums/des Schulgemeinschaftsausschusses und einer allfälligen schulbehördlichen Bewilligung,

f.) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule, im Einvernehmen mit der/dem SchulleiterIn und den LehrerInnen und erforderlichenfalls mit dem Schulforum und der zuständigen Schulbehörde sowie dem Schulerhalter,

g.) das Initiieren und Unterstützen von Projekten für Schüler:innen am Schulstandort in Absprache mit Schulleitung und Pädagog:innen,

h.) die Mitgliedschaft im LandesElternVerbandWien sowie die Inanspruchnahme der dort angebotenen Weiterbildungs- und Informationsmöglichkeiten.

3. Die Tätigkeit des Elternvereines umfasst insbesondere nicht:

   a.) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über Pädagog:innen, Einmengen in Amtshandlungen, usw.),

   b.) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,

   c.) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereins können ausschließlich Eltern (laut §1) von Schüler:innen sein, welche die Schule, deren Sitz der Elternverein ist, besuchen. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so ist nur ein Elternteil stimmberechtigt. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu bezahlen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Einzahlung des von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages für das jeweils laufende Vereinsjahr erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, jedenfalls aber wenn das Kind aus der Schule ausscheidet.
4. Mitglieder, welche ihren Mitgliedsbeitrag mehr als zwei Monate nach der Vorschreibung nicht bezahlen, erklären mit dieser Handlung ihren Austritt aus dem Elternverein. Der Wiedereintritt in den Verein kann durch das Bezahlen des Mitgliedsbeitrages jederzeit erklärt werden und ist mit dem Datum der Zahlungsbestätigung für das gesamte laufende Vereinsjahr wirksam.
5. Wenn Mitglieder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können sie mit Beschluss einer beschlussfähigen Versammlung ausgeschlossen werden. Der Mitgliedsbeitrag wird im Falle eines gerechtfertigten Ausschlusses oder eines Austrittes nicht zurückerstattet.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereines

1. Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sind in diesem Statut festgelegt. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (laut §2) in jeder Weise zu fördern.
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins beratend teilzunehmen.
3. Die Vereinsmitglieder haben in der Hauptversammlung das aktive und passive Wahlrecht.
4. Pädagog:innen, deren Kinder die in §1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.
5. Die Vereinsmitglieder sind zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 5. Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks

1. Die für den Vereinszweck nötigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträgnisse aus Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse oder Sammlungen aufgebracht.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung, jeweils für ein Vereinsjahr, festgelegt.

3. Die Vereinsmitglieder (§3/Absatz 1) haben den Mitgliedsbeitrag pro Schuljahr nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, für die sie erziehungsberechtigt sind, die in §1 genannte Schule besuchen.
   Besuchen andere Kinder der Vereinsmitglieder (§3/Absatz 1) andere Bildungseinrichtungen (öffentliche und/oder private Schulen bzw. Kindergärten), an denen ein vereinsrechtlich eingetragener Elternverein tätig ist, so handelt es sich um eine eigene Institution, welche die Belange des Elternvereins der Volksschule Wien Steinlechnergasse in keiner Weise betreffen.

4. Der Vorstand kann, in berücksichtigungswerten Fällen, Vereinsmitglieder (§3/Absatz 1) von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für das jeweils laufende Vereinsjahr befreien.

§ 6. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, spätestens jedoch am 31.12. im folgenden Schuljahr.

§ 7. Organe des Elternvereins

Die Aufgaben des Elternvereins werden von den nachstehenden Organen erfüllt:

a.) von der Hauptversammlung

b.) vom Vorstand

c.) vom Elternausschuss

d.) von den Rechnungsprüfer:innen

e.) vom Schiedsgericht

§ 8. Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich, in der Regel im Oktober, statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich (per E-Mail), unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden.

3. Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung an alle Vereinsmitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.

4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§3/Absatz 5), die Auflösung des Vereines (§8/Absatz 6, lit. i) und die Änderung der Statuten (§8/Absatz 6, lit. h) werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

6. Der Hauptversammlung obliegt:

   a.) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr,

   b.) die Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer:innen über die Finanzgebarung und die Beschlussfassung über deren Anträge,

   c.) die Wahl des Vorstandes (Vorsitz und eine Vorsitz-Stellvertretung, Kassier:in und eine Kassier:in-Stellvertretung, Schriftführung und bis zu zwei Schriftführung-Stellvertretungen) für die Dauer eines Vereinsjahres,

   d.) die Wahl zweier Rechnungsprüfer:innen für die Dauer eines Vereinsjahres,

   e.) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes,

   f.) die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 7,

   g.) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für das jeweilige Vereinsjahr,

   h.) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten,

   i.) die Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins,

   j.) die Bestellung des Wahlkomitees zur Erstellung eines Wahlvorschlages für die Mitglieder des Elternausschusses.(§11/Absatz 3) sowie die Wahl von Mitgliedern des Elternausschusses (§11/Absatz 2),

   k.) die Wiederwahl von Vereinsfunktionär:innen ist zulässig, solange sie das passive Wahlrecht besitzen.

7. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung schriftlich (per E-Mail) beim Vorsitz einzubringen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Vorsitz eingelangt sind, sind nur dann zu behandeln, wenn die Hauptversammlung dies beschließt. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.

8. Die Durchführung einer virtuellen Versammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jeder:m Teilnehmer:in möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilnehmen zu können. Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die:der betreffende Teilnehmer:in nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von jenem Organ oder Organmitglied zu treffen, das die betreffende Versammlung einberuft. Dabei sind sowohl die Interessen des Vereins als auch die Interessen der Teilnehmer:innen angemessen zu berücksichtigen. In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung besteht. Wenn bei einer virtuellen Versammlung

Anlass zu Zweifeln an der Identität von der:dem Teilnehmer:in besteht, so obliegt es dem Vorstand die Identität auf geeignete Weise zu überprüfen.

§ 9. Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
2. Im Übrigen finden die Bestimmungen über Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung, auch im Falle einer außerordentlichen Hauptversammlung, sinngemäß Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können auch die im §8 erwähnten Angelegenheiten behandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 10. Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand geführt.
2. Der Vorstand besteht aus der:dem Vorsitzenden, der:dem Kassier:in, der:dem Schriftführer:in und deren jeweiligen Stellvertretungen.
3. Der Vorstand wird mindestens 2 mal pro Semester vom:von der Vorsitzenden einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.
4. Im Falle einer durch den:die Vorsitzende:n erklärten oder mindestens zweiwöchigen Verhinderung wird die:der Vorsitzende durch die:den stellvertretende:n Vorsitzende:n vertreten.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
7. Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Vorstand oder Elternausschuss angehören.
8. Die:der Vorsitzende vertritt den Elternverein nach außen und führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen den Vorsitz.
9. Der Vorstand muss mindestens einmal pro Semester den Elternausschuss als beratendes Gremium in die Vorstandssitzung einladen.
10. Die:der Schulleiter:in und die von der Pädagog:innenkonferenz gewählten Vertreter:innen der Pädagog:innen können, jeweils über Einladung an den Sitzungen des Vorstandes, in beratender Funktion, teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.

11. Bei länger währender Beschlussunfähigkeit des Vorstandes ist die:der Vorsitzende verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

12. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschriften der:des Vorsitzenden und der:des Schriftführer:in; in Angelegenheiten die die finanzielle Gebarung des Vereins betreffend die Unterschriften der:des Vorsitzenden und der:des Kassier:in.

13. Schriftführer:in und Kassier:in werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter:innen vertreten.

14. Der:dem Schriftführer:in obliegen die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.

15. Der:dem Kassier:in obliegen die Übernahme der Gelder des Elternvereines sowie deren Verwendung gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.

16. Die Rechnungsprüfer:innen sind zu allen Beratungen des Vorstandes und des Elternausschusses sowie zu allen Veranstaltungen des Elternvereines einzuladen. Sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme.
    Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel des Elternvereins, aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle die Vereinsgebarung betreffenden Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens aber zum Schuljahresende, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand, dem Elternausschuss bzw. der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§ 11. Elternausschuss

1. Dem Elternausschuss obliegt die Beratung des Vorstandes.

2. Der Elternausschuss besteht aus sämtlichen gewählten Klassenelternvertreter:innen und deren Stellvertreter:innen, sofern sie Vereinsmitglieder sind.
    Des Weiteren gehören ihm allfällige, von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an.

3. Die außerordentliche Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen einzelne Mitglieder des Elternausschusses und/oder Vorstandes ihrer Funktion entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck geschädigt haben.

4. Die:der Schulleiter:in und die von der Pädagog:innenkonferenz gewählten Vertreter:innen der Pädagog:innen können, jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternausschusses, in beratender Funktion, teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.

5. Die:der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Elternausschusses mindestens 7 Tage vor dem Tag der Sitzung durch Einladung aller Mitglieder des Elternausschusses ein und leitet sie.

§ 12. Teilnahme an Vereinsversammlungen

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereines können, jeweils über Einladung des Vorstandes, auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13. Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jede:r der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichter:innen. Diese wählen, mit einfacher Stimmenmehrheit, aus den Kreisen der Vereinsmitglieder eine:n Vorsitzende:n.
3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit der:des Vorsitzenden und mindestens zwei seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Gegen seine Entscheidung ist keine vereinsinterne Berufung zulässig.

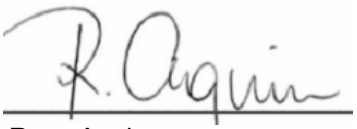
§ 14. Auflösung des Elternvereins

Die Auflösung des Elternvereins ist von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

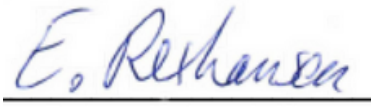
§ 15. Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins wird im Falle seiner Auflösung und dem Wegfall seines Vereinszweckes ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des §35 der Bundesabgabenordnung, zugeführt.

Beschlossen von der Hauptversammlung am: __21.10.2024__



Rose Aquino
Vorsitzende Elternverein



Evelyn Rexhausen
Schriftführerin